

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

21. November 2022

Nr. 69 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
373/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über den vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 57, S. 2 – 10, Ausbruch der Geflügelpest in Verl)	2 – 3

373/2022

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 21.11.2022

**zum vollständigen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 (Amtsblatt
des Kreises Paderborn Nr. 57, S. 2 - 10)
(Ausbruch der Geflügelpest in Verl)**

Gemäß

Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),

Art. 39 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)

§ 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende Anordnung:

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 57, S. 2 – 10) wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 22.11.2022, 0:00 Uhr widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Hinweis:

Eine weitere Überwachungszone wurde aufgrund von einem weiteren amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest mit Tierseuchen-Allgemeinverfügungen vom 27.10.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 59, S. 2 – 11) festgelegt. Ich weise darauf hin, dass diese derzeit weiterhin Bestand hat und in den festgelegten Gebieten die Regelungen für Überwachungszonen weiterhin gelten.

Begründung:

Zu 1.:

Am 21.10.2022 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Verl durch den Kreis Gütersloh amtlich festgestellt.

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 57, S. 2 – 10) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt und jeweils Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 12.11.2022 habe ich die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 24.10.2022 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 13.11.2022, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Nr. 1 um den Ausbruchsbetrieb in Verl herum eine Schutzzone für das Gebiet des Kreises Paderborn sowie Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Die Festlegung der o. g. Überwachungszone und die Anordnung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für diese Überwachungszone sind ab dem 22.11.2022 nicht mehr erforderlich, die vorgeschriebenen Maßnahmen sind durchgeführt worden.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Dr. Altfeld